

Statuten

des Vereins

Bildungszentrum Polybau

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Bildungszentrum Polybau“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uzwil SG.
- ² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Zweck des Vereins besteht in der Entwicklung und Durchführung von Bildungsdienstleistungen im Berufsfeld Gebäudehülle. Er widmet sich darüber hinaus der Weiterentwicklung des Berufsfeldes Gebäudehülle.
- ² Der Verein betreibt die nötigen Bildungszentren, derzeit in Uzwil, Grenchen und Les Paccots. Er kann weitere Bildungszentren und ferner auch Institutionen errichten, erwerben bzw. betreiben, die dem Vereinszweck direkt oder indirekt dienen (wie etwa für die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer).
- ³ Der Verein erwirbt in der Regel keine Liegenschaften. Die für die Zweckverfolgung erforderlichen Liegenschaften (namentlich für die Bildungszentren) stehen vielmehr jeweils im Eigentum der Stiftung Polybau der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz, welche mit dem Verein langfristige Mietverhältnisse abschliesst.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Aktiv-Mitglieder können Verbände des Berufsfeldes Gebäudehülle werden.
- ² Als Partner-Mitglieder können Personen und Firmen aufgenommen werden, die gestützt auf entsprechende Vereinbarungen als Bildungspartner mit dem Verein zusammenarbeiten.
- ³ Als Passiv-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden, die den Vereinszweck mittragen und fördern wollen (z.B. Minergie- oder Solar-Vereinigungen).
- ⁴ Partner- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, sich an der Generalversammlung zu äussern.
- ⁵ Der Vorstand regelt in einem Reglement die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Partner- und Passivmitglieder, namentlich zu Bereichen wie Informationsfluss, Vernehmlassungsrechte u. dgl..

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Als Aktivmitglieder beitrittswillige Verbände haben beim Vorstand Antrag auf Aufnahme zu stellen. Der Vorstand veranlasst die Beibringung der nötigen Angaben und Unterlagen.
- ² Nach Vorliegen des vollständigen Beitrittsbuches stellt der Vorstand Antrag an die nächste Generalversammlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches um Aktiv-Mitgliedschaft.
- ³ Die Partner- und Passiv-Mitgliedschaft wird mit Vorliegen des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Aktiv-Mitglieder engagieren sich im Rahmen der Grundbildung im Berufsfeld Gebäudehülle durch Mitarbeit in den entsprechenden Gremien von Polybau. Darüber hinaus leisten sie einen finanziellen Trägerbeitrag und unterstützen den gemeinsamen Auftritt im Rahmen des Berufsfeldes Gebäudehülle.
- ² Die Mitglieder verpflichten sich, sich in den jeweiligen Trägerschaften dafür einzusetzen, dass Bildungsleistungen im Bereich der Höheren Berufsbildung im Berufsfeld Gebäudehülle, durch das Bildungszentrum Polybau durchgeführt werden.
- ³ Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich in der Weiterentwicklung der Fachtechnik seines Bereiches aktiv zu engagieren und die Resultate laufend in den Verein einzubringen.

- 4 Jedem Mitglied steht - vorbehaltlich der Bestimmungen über die Universalversammlung (Art. 11 Abs. 5) - das Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen und auf Beanspruchung der vom Verein für Mitglieder angebotenen Dienstleistungen zu. Das Stimm- und Wahlrecht steht dagegen nur den Aktiv-Mitgliedern zu.
- 5 Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten sowie den von der Generalversammlung erlassenen Reglementen und Beschlüsse.
- 6 Die Aktiv-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen und bei Körperschaften), Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2 Ein Austritt ist für Aktiv-Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres möglich, für alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären und muss bis spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist am Sitz des Vereins eingetroffen sein, ansonsten die Kündigung erst auf den nächstmöglichen Termin Wirkung entfaltet.
- 3 Der Tod bzw. die Auflösung eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft ohne weiteres.
- 4 Mitglieder, die trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand (Partner- und Passiv-Mitglieder) oder auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung (Aktiv-Mitglieder) ausgeschlossen werden.
- 5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten. Insbesondere sind laufende Lehrgänge mit allen gegenseitigen Rechten und Pflichten zu Ende zu führen.

Art. 7 Sanktionen

- 1 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, werden vom Vorstand ermahnt.
- 2 Fruchtet eine Ermahnung nichts, erfolgt eine förmliche Verwarnung verbunden mit der Androhung, dass im Wiederholungsfalle der Ausschluss droht.
- 3 Gleichzeitig, d.h. zusätzlich zur Ermahnung oder Verwarnung, kann der Vorstand bei Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes gegen das pflichtvergessene Mitglied eine bzw. im Wiederholungsfalle mehrere Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- ausfällen; die Bussgelder fallen dem Verein zu.

- ⁴ Bussenverfügungen können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen bei einem Dreier-Schiedsgericht mit Sitz am Sitz des Vereins angefochten werden, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheidet. Das Mitglied und der Verein bezeichnen je einen Schiedsrichter; diese verständigen sich innert 30 Tagen auf einen Obmann, der Jurist sein muss und dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn das Mitglied gegenüber dem Verein innert Frist seinen Schiedsrichter bezeichnet und seine Anträge stellt, worauf der Verein innert weiterer 30 Tage seinen Schiedsrichter bezeichnet. Im Übrigen gilt das Schiedsgerichtskonkordat.

Art. 8 Ansprüche und Verbindlichkeiten

- ¹ Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf einen Anteil am sog. Infrastrukturfonds, der bei der Stiftung Immobilien Polybau geführt wird.
- ² Demgegenüber bleiben die ehemaligen Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger dem Verein für die aus der Mitgliedschaft fließenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. Organe

Art. 9 Grundsatz

- ¹ Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- ² Durch Statutenänderung können weitere Organe geschaffen werden.

A. Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Die Versammlung der Vereinsmitglieder bildet die Generalversammlung.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, in der Regel im ersten Vereinshalbjahr, vom Vorstand einberufen.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern sowie dann, wenn mindestens 1/5 der Aktiv-Mitglieder, auf jeden Fall aber mindestens 3, die Einberufung beim Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innert längstens 30 Tagen nach, können die betreffenden Aktiv-Mitglieder die Versammlung selber einberufen.
- ³ Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ⁴ Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- ⁵ Sind alle Aktiv-Mitglieder anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Bedarf kann auch ein Tagesvorsitzender gewählt werden.
- ² Über die Generalversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied bzw. Vorstandsmitglied zu sein braucht, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen und jeweils an der nächsten Versammlung zu genehmigen. Bei zeitlicher Dringlichkeit können das Protokoll oder Teile davon den Mitgliedern zugestellt werden unter Eröffnung einer Widerspruchsfrist, mit deren unbenutztem Ablauf das Protokoll bzw. die betreffenden Teile davon als genehmigt gelten.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

- ² Die Generalversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - b. Wahl und Abberufung weiterer durch die Statuten vorgesehener Organe
 - c. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - e. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h. Änderung der Statuten
 - i. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Vertretung

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Aktiv-Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Mitglieder werden in der Regel durch ihre Organe vertreten. Die Vertretung durch andere Personen ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann beliebig viele Delegierte abordnen.
- ³ Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

Art. 15 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Aktiv-Mitglied hat ungeachtet der Anzahl seiner Delegierten grundsätzlich eine Stimme („Kopf-Stimme“). Bei Beschlussfassungen nach Stimmkraft entspricht die Stimmkraft eines jeden Aktiv-Mitgliedes dem auf eine ganze Zahl gerundeten %-Anteil an Lehrlingen, den das betreffende Aktiv-Mitglied im Vorjahr gestellt hat (Stichtag derzeit: 15. November).
- ² Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden bzw. vertretenen Kopf-Stimmen gefasst.
- ³ Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer absoluten Mehrheit sowohl der anwesenden Kopf-Stimmen als auch der vertretenen Stimmkraft:
- a. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- Mitgliedern;
 - b. Änderung der Statuten.

B. Vorstand

Art. 16 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution

- ¹ Die Aktiv-Mitglieder haben das Recht, so viele Personen in den Vorstand zu entsenden, wie ihrem Sitzanspruch gemäss Art. 17 entspricht, mindestens aber eine Person. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Person namentlich als Stellvertreter abzuordnen.
- ² Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre; erneute Abordnung ist beliebig zulässig. Bei Veränderung der Sitzansprüche (z.B. zufolge Ein- oder Austritts von Aktiv-Mitgliedern oder wegen veränderter Lehrlingszahlen) ist auf den betreffenden Zeitpunkt hin eine Neubesetzung für den Rest der ordentlichen Amtsdauer vorzunehmen.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Die Aktiv-Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand nach Massgabe der Anzahl Lehrlinge, die sie im Vorjahr gestellt haben (Stichtag derzeit: 15. November).
- ² Jedes Aktiv-Mitglied hat Anspruch auf einen Vorstandsvertreter pro volle 20% Lehrlingsanteil, mindestens jedoch auf einen.
- ³ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Einberufung

- ¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten, sowie dann, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, auf jeden Fall aber mindestens 2, die Einberufung beim Präsidenten verlangen. Kommt der Präsident diesem Verlangen nicht innert längstens 10 Tagen nach, können die betreffenden Mitglieder die Sitzung selber einberufen.
- ³ Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ⁴ Anträge zu Händen des Vorstandes sind bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten zu richten.
- ⁵ Sind alle Vorstands-Mitglieder bzw. deren abgeordnete Stellvertreter anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine Vorstandssitzung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 19 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Bedarf kann auch ein Tagesvorsitzender gewählt werden.
- ² Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen und jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Bei zeitlicher Dringlichkeit können das Protokoll oder Teile davon den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden unter Eröffnung einer Widerspruchsfrist, mit deren unbenutztem Ablauf das Protokoll bzw. die betreffenden Teile davon als genehmigt gelten.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ des Vereins. Er bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung und hat die Oberaufsicht inne.
- ² Der Vorstand hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht gemäss Art. 21 delegiert sind
 - b. Oberaufsicht über die delegierten Geschäftsbereiche, insbesondere über die Geschäftsführung, die Bildungszentren und die weiteren Vereinsinstitutionen
 - c. Festlegung der Vereinsstrategie
 - d. Weiterentwicklung der Bildungspolitik im Berufsfeld Gebäudehülle
 - e. Entscheid über die Errichtung weiterer Bildungszentren und Vereinsinstitutionen
 - f. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (soweit nicht durch die Geschäftsführung erfolgend) sowie Regelung der Zeichnungsberechtigungen
 - g. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, namentlich für die delegierten Aufgabenbereiche (Organisationsreglement)
 - h. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - i. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
 - j. Aufnahme und Ausschluss von Partner- und Passiv-Mitgliedern

Art. 21 Delegation der Geschäftsführung und Organisationsreglement

- ¹ Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung unter Vorbehalt von Art. 20 vorstehend vollumfänglich an die Geschäftsführung.
- ² Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, das die Geschäftsführung ordnet, die dafür erforderlichen Stellen bestimmt sowie deren Aufgaben und die Berichterstattung regelt.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer absoluten Mehrheit sowohl der anwesenden Kopf-Stimmen als auch der vertretenen Stimmkraft.
- ² Die Berechnung der Kopf-Stimmen bzw. Stimmkraft erfolgt analog Art. 15 Abs. 1. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Ein Aktiv-Mitglied, das mehrere Vorstandsvertreter abordnet, hat im Vorstand dennoch nur eine Kopf-Stimme. Seine Stimmkraft verteilt sich gleichmässig auf seine an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsvertreter.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Dem Geschäftsführer ist Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und sorgt für die nötigen Eintragungen im Handelsregister.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Art. 26 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach Gesetz und anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung.
- ² Sie legt der Generalversammlung ihren Bericht vor und stellt entsprechend Antrag.
- ³ Die Revisionsstelle nimmt in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Finanzen

Art. 27 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 28 Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Beiträgen aus den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.
- ² Weitere Einnahmen können insbesondere stammen aus
 - a. Erbringung von Dienstleistungen
 - b. Beiträgen von Bildungspartnern
 - c. Beiträgen aus Bildungsfonds
 - d. Beiträgen aus Gesamtarbeitsverträgen
 - e. Beiträgen der Mitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen wurden
 - f. Vermögenserträgen
 - g. Geschenken, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen
 - h. Bussgeldern
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, den Vereinszweck auch durch die Akquisition von neuen und der Betreuung von bestehenden Bildungspartnern angemessen zu fördern.
- ⁴ Es ist anzustreben, zur Deckung der anfallenden Kosten erst in letzter Linie Beiträge der Aktiv-Mitglieder anteilmässig einzufordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen bedürfen einer absoluten Mehrheit sowohl der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Kopf-Stimmen als auch der anwesenden bzw. vertretenen Stimmkraft (Art. 15 Abs. 3).

Art. 30 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit sowohl der Kopf-Stimmen als auch der gesamten Stimmkraft sämtlicher Mitglieder.
- ² Soweit nicht ein besonderer Liquidator bestimmt wird, besorgt der dannzumal amtierende Vorstand die Liquidation.
- ³ Der Liquidationserlös ist wenn möglich auf eine Institution zu übertragen, die sich den selben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet. Ist dies nicht möglich, so ist der Liquidationserlös nach Massgabe der zuletzt gestellten Lehrlingszahlen unter die Aktiv-Mitglieder zu verteilen.

Art. 31 Ergänzende Bestimmungen / Auslegungsregel

- ¹ Soweit diese Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.
- ² Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten und des Gesetzes massgebend.

Art. 32 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

- ¹ Diese Statuten treten mit ihrer Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 12. Dezember 2025 in Kraft.

Uzwil, 12. Dezember 2025

Der Präsident:


Beat Brühlhart

Der Vize-Präsident:


Alex Beutler

Die Mitglieder:

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz, Uzwil SG



Arthur Müggler, Präsident

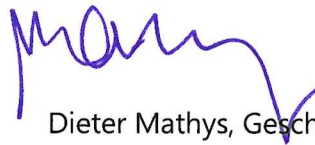


Dr. André Schreyer, Geschäftsführer

Verein «Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband» (SGUV), Liebefeld



Cédric Cagnazzo, Präsident



Dieter Mathys, Geschäftsführer

Verein «Schweiz. Fachverband für hinterlüftete Fassaden» (SFHF), Böisingen FR



Daniel Vonlanthen, Präsident



Nadja Diethelm, Vorstandsmitglied

Verein «PAVIDENSA», Abdichtungen Estriche Schweiz, Bern



Danyel Jamain, Präsident



Melanie Saner, Geschäftsführerin

Verband Sonnenschutz und Storentechnik Schweiz (VSR), Zürich



Walter Strässle, Präsident



Marcel Voyame, Geschäftsführer

Schweizerische Branchenverband für Sonnenenergie (Swissolar), Zürich



Jürg Grossen, Präsident



Matthias Egli, Geschäftsführer